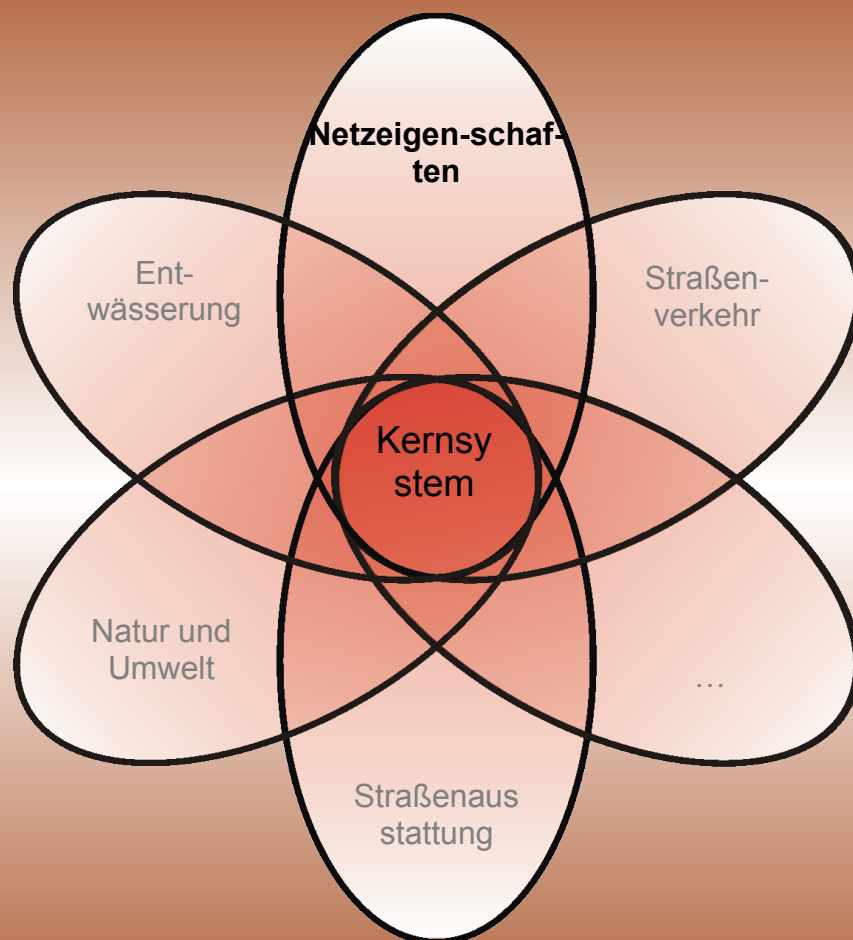


ASB

Anweisung StraßeninformationsBank



Netzeigenschaften

Version 2.03

**BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR,
UND DIGITALE INFRASTRUKTUR**

Abteilung Straßenbau

A S B

Anweisung StraßeninformationsBank

Segment: Netzeigenschaften

Version 2.03

Redaktion:

Fachgruppe „ASB“ der Dienstbesprechung „Koordination der B/L-Fachinformationssysteme im Straßenwesen – IT-Ko“

Stand: 28.März 2014

A	EINLEITUNG.....	2
B	NETZEIGENSCHAFTEN.....	2
B1	Administration.....	2
1.1	Dienststellenverzeichnis.....	2
1.2	Dienststelle.....	3
1.3	Verwaltungsverzeichnis.....	4
1.4	Verwaltung.....	5
1.5	Ortsdurchfahrt / Freie Strecke.....	6
1.6	Baulast.....	7
1.7	Widmung.....	9
1.8	Betriebliche Unterhaltungsvereinbarung.....	10
B2	Verkehrsbeziehungen.....	12
2.1	Fahrstreifen.....	12
2.2	Bahnigkeit.....	13
2.3	Veränderungsart.....	14
C	SCHLÜSSELKATALOG.....	15
1.1	Staat.....	15
1.2	Bundesland.....	15
D	ÄNDERUNGEN.....	16

A Einleitung

Das Segment „Netzeigenschaften“ umfasst die Beschreibung der Straßen im Hinblick auf Verwaltungszuordnungen und -strukturen. Dabei werden sowohl Gebietskörperschaften, als auch Dienststellen und deren Funktion z.B. als Baulastträger oder Unterhaltungspflichtige betrachtet. Weiterhin werden der Verwaltungsakt der Widmung und die Zuordnung von Straßen zu Außerorts- und Innerortsbereichen, sowie die Verkehrsbeziehungen dokumentiert.

Grundsätzliche Festlegungen zum Regelwerk der ASB sind dem Segment „Kernsystem“ zu entnehmen.

B Netzeigenschaften

B.1 Administration

1.1 Dienststellenverzeichnis

Im Dienststellenverzeichnis sind alle relevanten Dienststellen enthalten.

Dienststellenverzeichnis (P)		
Feld	Erläuterung	Datentyp
Staat (P)	siehe Schlüsselkatalog	Key (2)
Bundesland (P)	siehe Schlüsselkatalog	Key (2)
Amt (P)	Schlüssel des Amtes	Key (2)
Meisterei (P)	Schlüssel der Meisterei	Key (2)
Name (P)	Dienststellenbezeichnung	Alph. (30)
Abkürzung	Kürzel der Dienststellenbezeichnung	Alph. (10)
Straße		Alph. (30)
PLZ		Num. (5)
Ort		Alph. (30)
Telefon		Alph. (20)
Fax		Alph. (20)
E-Mail		Alph. (30)

Land / Ministerium

Oberste Straßenbaubehörde / Oberste Straßenaufsichtsbehörde.

Regierungspräsidium

Gemeinsame Mittelbehörde verschiedener Ministerien eines Bundeslandes.

Landesamt für Straßenwesen (Straßenbauverwaltung)

Landesmittelbehörde. Nachgeordnete Dienststelle des Ministeriums, übergeordnete Dienststelle für die Bauämter/Neubauämter.

Amt

Autobahnamt, Straßenbauamt, Neubauamt, Betriebsamt.
 Untere Verwaltungsebene der Straßenbauverwaltung, nachgeordnete Dienststelle der Mittelbehörde.

Meisterei

Straßenmeisterei, Autobahnmeisterei, Autobahn- und Straßenmeisterei
 Nachgeordnete Dienststelle eines Straßenbau-/ Autobahn-/ Betriebsamtes.

1.2 Dienststelle

Die Streckeneigenschaft Dienststelle ordnet dem Straßennetz die jeweils zugehörige Dienststelle aus dem Dienststellenverzeichnis zu.

Dienststelle (P) <i>Streckeneigenschaft, vollständig, eindeutig</i>		
Feld	Erläuterung	Datentyp
Staat (P)	siehe Schlüsselkatalog	Key (2)
Bundesland (P)	siehe Schlüsselkatalog	Key (2)
Amt (P)		Key (2)
Meisterei (P)		Key (2)

1.3 Verwaltungsverzeichnis

Im Verwaltungsverzeichnis sind alle relevanten Verwaltungseinheiten enthalten.

Verwaltungsverzeichnis (P)		
Feld	Erläuterung	Datentyp
Staat (P)	siehe Schlüsselkatalog	Key (2)
Bundesland (P)	siehe Schlüsselkatalog	Key (2)
Reg.-bezirk (P)	Regierungsbezirk	Key (1)
Kreis (P)		Key (2)
Gemeinde (P)		Key (3)
Ortsteil		Key (3)
Name		Alph. (30)
Abkürzung		Alph. (10)
Kreisart (P)	Bei Angabe des Kreises S = Stadtkreis L = Landkreis	Key (1)
Baulast (P)	Bei Angabe der Gemeinde 0 = unbekannt B = Baulast in OD für B-, L/S- und K- Straßen L = Baulast in OD für L/S- und K- Straßen K = Baulast in OD für K- Straßen F = Baulast in OD und FS für K- Straßen	Key (1)
Funktion	Bei Angabe der Gemeinde 0 = unbekannt 1 = Oberzentrum 2 = Mittelzentrum 3 = Unterzentrum 4 = Grundzentrum	Key (1)

Bundesland

Gebietskörperschaft - verwaltet nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung.

Regierungsbezirk

Politische Verwaltung innerhalb eines Bundeslandes, obere Behörde der allgemeinen Verwaltung. Gebietsmäßiger Zuständigkeitsbereich der Mittelbehörden.

Kreis (Land-/Stadtkreis)

Politische Verwaltung (Gebietskörperschaft) innerhalb eines Regierungsbezirks bzw. eines Bundeslandes.

Gemeinde

Politische Verwaltung (Gebietskörperschaft) innerhalb eines Kreises, einer Großgemeinde oder Großstadt; eigenverantwortlicher Träger der öffentlichen Verwaltung (freie Selbstverwaltung).

Ortsteil

Teil einer Gemeinde (ohne eigene Verwaltung) - ehemals selbstständige Gemeinde, Gemarkung, Weiler.

1.4 Verwaltung

Die Streckeneigenschaft Verwaltung ordnet dem Straßennetz die jeweils zugehörige Verwaltungseinheit aus dem Verzeichnis zu.

Verwaltung (P) <i>Streckeneigenschaft, vollständig, eindeutig</i>		
Feld	Erläuterung	Datentyp
Staat (P)	siehe Schlüsselkatalog	Key (2)
Bundesland (P)	siehe Schlüsselkatalog	Key (2)
Reg.-bezirk (P)		Key (1)
Kreis (P)		Key (2)
Gemeinde (P)		Key (3)
Ortsteil (P*)		Key (3)

(P*): Innerhalb von Ortsdurchfahrten muss die Gemeinde, bzw. wenn verfügbar der Ortsteil, angegeben werden, zu der die Ortsdurchfahrt gehört

1.5 Ortsdurchfahrt / Freie Strecke

Die Festlegung der Ortsdurchfahrt / Freie Strecke erfolgt entsprechend Bundesfernstraßengesetz bzw. ergänzende landesspezifische Regelungen.

Ortsdurchfahrt (P) <i>Streckeneigenschaft, vollständig, eindeutig</i>		
Feld	Erläuterung	Datentyp
OD/Freie Strecke (P)	O = Ortsdurchfahrt F = Freie Strecke	Key (1)
V/E-Bereich	0 = keine Angabe bei Freier Strecke V = Verknüpfungsbereich E = Erschließungsbereich	Key (1)
Verfügung	Aktenzeichen	Alph. (30)
Datum	Datum der Rechtsgültigkeit	Date
Ort/Ortsteil	aus Verwaltungsverzeichnis	Key (13)
Ortsname	Name des Ortes	Alph. (60)

Ortsdurchfahrt

Eine Ortsdurchfahrt ist der Teil des aufzunehmenden Straßennetzes, der durch Strecken gebildet wird, die innerhalb der geschlossenen Ortslage liegen und auch der Erschließung der anliegenden Grundstücke oder der mehrfachen Verknüpfung des Ortsstraßennetzes dienen. Der Bereich der Ortsdurchfahrt kann in Verknüpfungsbereich und Erschließungsbereich unterteilt werden.

Verknüpfungsbereich

Der Verknüpfungsbereich wird gebildet durch die am weitesten voneinander entfernten Kreuzungen oder Einmündungen in eine aufzunehmende Straße, die der Verknüpfung des Ortsstraßennetzes dienen.

Erschließungsbereich

Bereich, in dem Grundstücke durch Zufahrten oder Zugänge an eine aufzunehmende Straße erschlossen werden. Die rechtliche Zulässigkeit folgt aus den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder aus der Lage der Straße in einem nach § 34 BBauG beurteilten Gebiet.

Freie Strecke

Abschnitt oder Teilabschnitt einer Straße, der außerhalb von Ortsdurchfahrten liegt.

Zusätzlich zum Objekt „Verwaltung“ kann hier im Objekt „Ortsdurchfahrt/Freie Strecke“ im Feld „Ort/Ortsteil“ eine Angabe aus dem Verwaltungsverzeichnis ausgewählt werden. Darüber hinaus kann im Feld „Ortsname“ der Name des Ortes als Klartext angegeben werden.

1.6 Baulast

Eine Baulast ist die

- a) öffentliche Verpflichtung, eine bauliche Anlage herzustellen oder zu unterhalten
- b) vom Grundstückseigentümer übernommene öffentlich rechtliche Verpflichtung an einem sein Grundstück betreffenden Tun, Dulden oder Unterlassen, das sich nicht schon aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergibt.

Die Festlegung der Baulast erfolgt entsprechend dem Bundesfernstraßengesetz, der Richtlinie für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen (Ortsdurchfahrtsrichtlinien - ODR), sowie ergänzender landesspezifischer Regelungen. Maßgeblich für die Eintragungen im Objekt „Baulast“ ist die Festlegung für die **Baulast der Fahrbahn**. Von den vorgeannten gesetzlichen Regelungen abweichende Festlegungen in Bezug auf den Baulastträger, die nur einzelne Bestandteile einer Straße betreffen (z. B. einen Radweg), werden als „partielle Baulast“ in den betreffenden Objekten selber geführt (Bsp. siehe ASB, TS Bestand, Objekt „Querschnittstreifen“).

Der **Baulastträger** ist die für Planung, Bau, Betrieb und Erhaltung einer öffentlichen Einrichtung zuständige öffentlich rechtliche Körperschaft.

Für öffentliche Straßen sind Träger der Baulast für die Fahrbahn:

- für die Bundesautobahnen der Bund
- für die Bundesstraßen der Bund bzw. für deren Ortsdurchfahrten die Gemeinden, wenn die Ortsdurchfahrt zu einer Gemeinde gehört,
 - die mehr als 80.000 Einwohner hat oder
 - die mehr als 50.000 und weniger als 80.000 Einwohner hat, wenn die Gemeinde es mit Zustimmung der obersten Kommunalaufsichtsbehörde gegenüber der obersten Landesstraßenbaubehörde verlangt.
- Dritte, wenn die Baulast auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften oder öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen anderen Trägern (z. B. der Deutschen Bahn AG, Firmen usw.) obliegt oder übertragen wurde.
- Für die Landes-/Staats-, Kreis- und Gemeindestraßen gilt die jeweilige Landesregelung.

Baulast (P) <i>Streckeneigenschaft, vollständig, eindeutig</i>		
Feld	Erläuterung	Datentyp
Baulast (P)	H = Hauptbaulast G = Gemeindebaulast D = Baulast Dritter	Key (1)
Baulastträger Dritter (P*)	00001 = Deutsche Bahn AG 00002 = Bundeswasserstraßenverwaltung 00003 = Bundesfinanzverwaltung weitere landesinterne Kennzeichen, die in den ersten beiden Stellen mit dem Landes- kennzeichen beginnen (siehe Länderkatalog) z.B. 08001 = Württembergische Eisen- bahngesellschaft	Key (5)
Verfügung	Aktenzeichen	Alph. (30)
Datum	Datum der Verfügung	Date

Hauptbaulast

Unter Hauptbaulast werden die Strecken geführt, für die der Baulastträger zuständig ist, der hauptsächlich für diese Straßenklasse in der Verantwortung für die Fahrbahn steht. Dies sind z. B.

- für Bundesfernstraßen (BAB und Bundesstraßen) der Bund
- für Landes-/ Staatsstraßen das Land
- für Kreisstraßen der Kreis oder die kreisfreie Stadt

Gemeindebaulast

Unter Gemeindebaulast werden die Strecken (Ortsdurchfahrten) geführt, für die eine Gemeinde Baulastträger der Fahrbahn ist.

Baulast Dritter

Unter Baulast Dritter werden die Strecken geführt, für die weder der Hauptbaulastträger noch ein gemeindlicher Baulastträger sondern ein Dritter (z.B. Deutsche Bahn AG, Firmen usw.) Baulastträger der Fahrbahn ist.

1.7 Widmung

Die Widmung ist ein Verwaltungsakt, durch den die Verkehrsfläche die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält und der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt wird.

Widmung (P) Streckeneigenschaft, vollständig, eindeutig		
Feld	Erläuterung	Datentyp
Widmung (P)	0 = nicht gewidmet 1 = gewidmet 2 = gewidmet, wird umgestuft	Key (1)
Verfügung	Aktenzeichen	Alph. (30)
Datum	Datum der Rechtsgültigkeit	Date

nicht gewidmet

Verkehrsfreigabe ist erfolgt, aber der Verwaltungsakt für die Widmung noch nicht vollzogen.

gewidmet

Der Verwaltungsakt ist vollzogen.

gewidmet, wird aber in Kürze umgestuft

oder umbenannt und ist nur als Übergangslösung zu verwenden.

1.8 Betriebliche Unterhaltungsvereinbarung

Maßnahmen zur betrieblichen Unterhaltung sind bauliche Maßnahmen kleineren Umfangs zur Substanzerhaltung von Verkehrsflächen, die mit geringem Aufwand in der Regel sofort nach dem Auftreten des örtlich begrenzten Schadens von Hand oder maschinell ausgeführt werden. Darüber hinaus können weitere Tätigkeiten (z. B. Straßenunterhaltung- und Betriebsdienst, Winterdienst usw.) Gegenstand der Unterhaltungsvereinbarung sein. Diese Maßnahmen werden in der Regel als UI-Maßnahmen bzw. UI-Verträge oder UI-Vereinbarungen bezeichnet. Da diese Begriffe eingebürgert sind, bleibt der Bezug in den Segmenten der ASB unter diesem Begriff erhalten.

Das Objekt „Betriebliche Unterhaltungsvereinbarung“ wird verwendet, wenn für eine Strecke alle relevanten Bestandteile einer Straße, die gem. gesetzlicher Regelung vom Baulastträger zu unterhalten sind, von einer anderen als der bezirksmäßig dafür zuständigen Dienststelle bzw. dem standardmäßig dafür zuständigen Baulastträger unterhalten werden (siehe hierzu auch Kap. Baulast). Betrifft die Unterhaltungsvereinbarung nur einzelne Bestandteile (z. B. einen Radweg), werden diese als „partielle UI“ in den betreffenden Objekten selber geführt (Bsp. siehe ASB, Segment „Querschnitt und Aufbau“, Objekt „Querschnittstreifen“).

Bei der streckenmäßigen Festlegung ist jedoch zu beachten, dass im Bereich von höhengleichen Knotenpunkten (Kreuzungen und Einmündungen) die betriebliche Unterhaltung grundsätzlich dem Baulastträger der höher klassifizierten Straße obliegt. Die Zuständigkeit endet in der Regel am Ende der Eckausrundung bzw. am Ende der Verkehrsinsel oder Querungshilfe (für weitere Hinweise siehe Segment „Kernsystem“, Abschnitt B 6, „Unterhaltung in höhengleichen Knotenpunkten“).

Betriebliche Unterhaltungsvereinbarung (P) <i>Streckeneigenschaft, unvollständig, mehrdeutig</i>		
Feld	Erläuterung	Datentyp
Partner (P)	00 = unbekannt 01 = Land 02 = Kreis 03 = Gemeinde 04 = Straßenbauamt/Niederlassung 05 = Meisterei 09 = Sonstiger	Key (2)
Dienststelle (P*)	Straßenbaudienststelle, wenn Partner 04 bis 05 (Dienststellenverzeichnis)	Key (6)
Verwaltung (P*)	Verwaltungsbezirk, wenn Partner 01 bis 03 (Verwaltungsverzeichnis)	Key (11)
Sonstige Partner (P*)	00001 = Deutsche Bahn AG 00002 = Bundeswasserstraßenverwaltung 00003 = Bundesfinanzverwaltung weitere landesinterne Kennzeichen, die in den ersten beiden Stellen mit dem Landes-kennzeichen beginnen (siehe Länderkatalog) z.B. 08001 = Württembergische Eisenbahn gesellschaft	Key (5)
Straßenunterhaltung- und Betriebsdienst (P)	0 = unbekannt 1 = ja 2 = nein Der Straßenunterhaltungs- und Betriebsdienst beinhaltet i.d.R. nicht den Winterdienst an Fahrbahnen in Ortsdurchfahrten.	Key (1)
Winterdienst (P)	0 = unbekannt 1 = ja 2 = nein	Key (1)
Versicherungspflicht	0 = unbekannt 1 = ja 2 = nein	Key (1)
Spezielle Leistung	0 = unbekannt 1 = ja 2 = nein	Key (1)
Beschreibung Spezielle Leistung	Textuelle Erläuterung zur speziellen Leistung	Alph. (60)
Datum	Datum des Vertrages	Date

B.2 Verkehrsbeziehungen

Hier sind die Eigenschaften in Bezug auf die Fahrstreifen, Fahrbahnen mit Richtungsbezügen beschrieben, welche auch Grundlage für das Routing sind. Die Erfassung der Veränderungsart unterstützt die statistische Erfassung von Änderungen im Straßennetz, z.B. die Neubaumaßnahmen.

2.1 Fahrstreifen

Fahrstreifen (P) <i>Streckeneigenschaft, vollständig, eindeutig</i>		
Feld	Erläuterung	Datentyp
Gegen-Richtung der Stationierung (P)	Anzahl der Fahrstreifen	Num. (1)
Beide Richtungen (P)	Anzahl der Fahrstreifen	Num. (1)
In-Richtung der Stationierung (P)	Anzahl der Fahrstreifen	Num. (1)

Der Geltungsbereich ist mit der Station zu begrenzen, bei der

- bei Fahrbahnaufweitungen der hinzukommenden Fahrstreifen beginnt,
- bei Fahrbahnverengungen der wegfallenden Fahrstreifen endet,
- die Verkehrsrichtung oder Streifenanzahl durch Verkehrsschilder geregelt werden (i. A. im Zusammenhang mit Knotenpunkten).

Links- und Rechtsabbiegestreifen zählen nicht zur Anzahl der Fahrstreifen.

Ein Fahrstreifen ist unter „Beide Richtungen“ aufzunehmen, wenn er zeitversetzt in die eine und andere Richtung befahren wird (z. B. an Engstellen).

2.2 Bahnigkeit

Die Bahnigkeit beschreibt die Anzahl der baulich getrennten Richtungsfahr-
 bahnen im Querschnitt.

Eine bauliche Trennung liegt vor, wenn zwischen den Richtungsfahrbahnen
 eine Trennschwelle (Trennbord), Trennplanke, Trennbauwerk (den Kfz-Ver-
 kehr trennender homogener Baukörper, der über das Niveau der Fahrbahn
 herausragt) vorhanden ist.

Richtungsfahrbahnen mit baulicher Trennung sind ab einer Länge von
 150 m zwingend zu erfassen.

Bahnigkeit (P) <i>Streckeneigenschaft, vollständig, eindeutig</i>		
Feld	Erläuterung	Datentyp
Bahnigkeit (P)	0 = unbekannt 1 = einbahnig, Straße mit/ohne Gegenverkehr 2 = zweibahnig, Straße mit baulich getrennten Richtungsfahrbahnen	Key (1)

2.3 Veränderungsart

Veränderungsarten (Baumaßnahmen, Verwaltungsmaßnahmen) sind Informationen, die den konkreten Grund der Änderung genau beschreiben. Jede Änderung ist durch die Zuordnung der relevanten Veränderungsart näher zu spezifizieren, z. B. Neubau, Vollausbau, Rekultivierung, Auf- oder Abstufung, Umnummerierung in der Straßenbezeichnung.

Veränderungsart <i>Streckeneigenschaft, unvollständig, mehrdeutig</i>		
Feld	Erläuterung	Datentyp
Veränderungsart (P)	0 = unbekannt Baumaßnahmen NB = Neubau VB = Vollausbau B = Zwischenausbau RE = Rekultivierung Verwaltungsmaßnahmen WI = Widmung AU = Aufstufung AB = Abstufung UM = Umnummerierung der Straßenbezeichnung EZ = Einziehung OD = Verlegung der OD-Grenze UI = Betriebliche Unterhaltungsvereinbarung GR = Grenzverlegung AE = Änderung der Abschnitts-/Astbezeichnung LN = Längenänderung infolge Neumessung KO = Fehlerkorrektur	Key (2)

C Schlüsselkatalog

1.1 Staat

Staat		
Schlüssel	Erklärung	Datentyp
00	Bundesrepublik Deutschland (D)	Key (2)
01	Niederlande (NL)	
02	Belgien (B)	
03	Frankreich (F)	
04	Luxemburg (L)	
05	Schweiz (CH)	
06	Tschechische Republik (CZ)	
07	Österreich (A)	
08	Dänemark (DK)	
09	Polen (PL)	

1.2 Bundesland

Bundesland		
Schlüssel	Erklärung	Datentyp
01	Schleswig-Holstein (SH)	Key (2)
02	Hamburg (HH)	
03	Niedersachsen (NI)	
04	Bremen (HB)	
05	Nordrhein-Westfalen (NW)	
06	Hessen (HE)	
07	Rheinland-Pfalz (RP)	
08	Baden-Württemberg (BW)	
09	Bayern (BY)	
10	Saarland (SL)	
11	Berlin (BE)	
12	Brandenburg (BB)	
13	Mecklenburg-Vorpommern (MV)	
14	Sachsen (SN)	
15	Sachsen-Anhalt (ST)	
16	Thüringen (TH)	

D Änderungen

Kapitel	Objekt	Änderung
1.8	Betriebliche Unterhaltungsvereinbarung	Partner: Schlüssel ergänzt
2.2	Bahnigkeit	Definition der baulichen Trennung überarbeitet
2.2	Bahnigkeit	Bahnigkeit: Schlüssel ergänzt
1.1	Dienststellenverzeichnis	„Landesamt/RP“ und „Kreis“ gelöscht. „Amt“ auf 4stellig gesetzt.
1.2	Dienststelle	„Landesamt/RP“ und „Kreis“ gelöscht. „Amt“ auf 4stellig gesetzt.

E Migrationshinweise

Alle Drittanwendungen, die „Dienststelle“ und „Dienststellenverzeichnis“ verwenden, müssen angepasst werden.